

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 9 (1840)
Heft: 4

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

M i s c e l l e n.

I.

Vereinzelte Beobachtungen und Reflektionen.

Einsender aufmerksam gemacht durch Hrn. Spinola's Untersuchungen und Erfahrungen über die Bildung von Eiterknoten in den Lungen, hatte seit bereits einem Jahre, wo er den ersten Theil von dessen Abhandlung durchlas und einige Bemerkungen in dieser Zeitschrift darüber mittheilte, häufig Gelegenheit, das, was Hr. Spinola aussagte, bestätigt zu finden, und seit die sehr lesenswerthe Broschüre über diesen Gegenstand herausgekommen ist und noch über manches Dunkel Licht verbreitet hat, kann er sich mit demselben gänzlich einverstehen.

Tuberkeln (Tuberculi) und Eitersäcke (Vomicae), sind demnach zwei ganz verschiedene Dinge; denn während Tuberkeln langsam aber stetig, d. h. in unmerkbarem Gange, ohne irgend deutliche Spuren einer Entzündung sich entwickeln, so entsteht die Vomica rasch und zwar als unbedingte Folge einer parenchymatösen Lungenentzündung, die meistens noch in voller Form auftritt. Ferner: so wie die Tuberkulose vorherrschende Anlage der Lungenentzündung werden kann, so ist die Vomica (Eitersack) natürliche Folge derselben.

Diese Parallele hat für die gerichtliche Thierheilkunde offenbar einen sehr hohen Werth, und wie manch tausend Mal wurde nicht schon Bomica, die sich in 4 bis 6 Tagen entwickelte, schlechtweg mit dem Namen *faul* bezeichnet, zum Schaden des Verkäufers, während diese nur höchstens etwa bedingungsweise Schuld tragen konnte, und doch dieser jedenfalls höchst ungeschickte Name *faul* den Tuberkulosen zukommen könnte und sollte.

Doch jedenfalls in gerichtlichem Bezuge müßte, um gerecht zu seyn, eine Modification Statt finden; denn die Eitersäcke der Lungensubstanz (es ist nicht von solchen Pleural-Eitersäcken, wie wir sie schon beim Kindvieh vorfanden, die Rede), sieht man erst nach Heilung von Geschwüren, und oft während derselben noch größere und hartnäckigere Geschwüre entstehen, Geschwüre, welche entweder sich an einem äußern Theile des Körpers öffnen (Widerist-, Genick-, Huf- und andere Geschwüre), oder verborgene Abscesse, die während des Lebens nie entdeckt werden.

Deshalb müßte in einer ordentlichen Gesetzgebung über Währschaftsmängel das Wort *faul* ausgetauscht und statt diesem gesagt werden: Hauptmängel sind:

1) Die Tuberkulose als:

- a) Hanffamentfortuberkel (der beim Roß nie fehlt);
- b) Lungensubstanztuberkel (eigentlich *faul*);
- c) Pleural-Tuberkel (Pellsucht beim Kindvieh).

2) Eitersäcke in der Lunge, wenn nachzuweisen ist, daß sie von Auffaugung von Eiter aus einem früher zugegen gewesenen Absceß oder Geschwür herrühren.

Gern werden die Leser noch vernehmen, wie sich der Vorgang der Eiterknotenbildung in den Lungen gestaltet.

Man erklärt sich den Vorgang einerseits dadurch, daß eine gewisse Attraktion oder Affinität in der Lunge zum Eiter, welcher ins Blut aufgesogen worden ist, existire. Sey dem wie ihm wolle, so muß alles Blut durch die Lungen circuliren. Nun aber, wenn die um ein Geschwür, Absceß *rc.* liegenden Saugadern und Venen von den Eiterkörperchen, oder besser gesagt, Eiterkugeln auffaugen, so übergeben sie natürlicher Weise solche Körperchen dem großen Kreislaufe, bis sie durch die Lungenarterie in die Lungen geführt werden, und zwar ohne je auf dieser Reise arterielle Capillarien oder haarfeine Arterienzweigen anzutreffen; denn nur erst in der Lunge gelangen solche Eiterkugeln zu den letztern. Die Eiterkugeln sind aber größer als die Blutkugeln, und können mithin nicht durch die Capillarien getrieben werden, müssen also in denselben sitzen und stecken bleiben. Sie erzeugen so als fremde Körper Reiz, dann Entzündung (Lungensubstanzentzündung), und diese geht in wenigen Tagen in Eiterung — Eitersackbildung im Lungengewebe — über.

Man trifft in Leichen von Pferden häufig die vordere Gefäßarterie (*Art. mesenterica anterior*), zuweilen auch die Bauchschlagader (*Art. coeliaca*) entartet an. Schon oft ist dem Einsender diese Anomalie theils bei anatomischen Untersuchungen und Arbeiten, besonders

aber nach Injektionen, vorgekommen. Seitdem nun kein Cadaver mehr secirt wird, ohne daß man das Vorausgegangene so genau als möglich kennt, hat diese Beobachtung größern Werth erreicht.

Die Entartungen dieses Arterienstammes erscheinen in fast allen Fällen, von Außen angesehen, als ein Aneurisma; allein die nähern Untersuchungen lassen noch andere Erscheinungen wahrnehmen. Denn es ist eine Hypertrophie der Gefäßwandungen in außerordentlich hohem Grade zugegen, in denen solche die Dicke von 6 bis 10 Linien erreichen, womit zugleich auch eine Stenose oder Verengerung des Lumens des Gefäßes, zugegen ist. Das Gewebe der Wandungen selbst ist verdichtet, oft bloß fester, oft elastischer, oft aber verknorpelt, und in sehr vielen Fällen theilweise verknöchert.

Ueber die Ursachen dieses Phänomens wären verschiedene Vermuthungen aufzustellen; doch am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß allfällige Zerrungen der Eingeweide, welche mit diesen Gefäßen in Verbindung stehen, und zerrende Erschütterungen, die beim Trabrennen zc. auf diesen Theil wirken, viel beitragen dürften.

Bei mehreren Pferden, welche diese Entartung in sich trugen, fiel während des Lebens der kleine Bauch auf, und wo die Bauchschlagader der Gegenstand des Uebels war, fand sich eine atrophische Leber vor. Daß natürlich wegen Mangel an Blutzufuß auch in den Theilen des Darmcanals, welche die vordere Gefrösarterie mit Blut versehen sollte, es aber ihres krankhaften Zustandes wegen nicht gehörig kann, früher oder später Atrophie eintrete, ist nicht zu bezweifeln.

Es wurde Einsender zu einem Hühnerhunde gerufen, der Erstickungszufälle in Folge eines verschluckten kleinen Knochenstückes hatte. Der Hund, von Art böß, ließ nicht viel mit sich vornehmen; doch hatten sich die Erstickungszufälle so weit vermindert, daß in dieser Beziehung keine Lebensgefahr obschwebte; das Verschlingen des Knochenstückes ward bestimmt versichert. Es wäre gewagt gewesen, ein splittriges Stück in den Magen zu stoßen, und daher wurde ein Brechmittel gegeben, doch ohne Erfolg. Ueberlegend, es müsse der zwar bei Hunden noch geringe Antheil der Speiseröhre an Daukraft doch etwa die Spitze des Knochenstückes abrunden, und es dürfte alsdann die Ausstoßung von selbst erfolgen, wurde Patient dem Schicksal überlassen. Tags darauf starke Anschwellung, in 3 Tagen Fieber, etwas Athmungsbeschwerden, reifer Absceß. Bei der Deffnung trat ein etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll langes, an der Spitze abgerundetes, in der Mitte etwa 3 bis 4 Linien haltendes Knochenstück heraus. Der Absceß heilte, und Patient genas vollkommen und ohne weitere Spuren des Statt gefundenen Vorganges in Zeit von 14 Tagen. Es wurde die Geschwulst mit erweichenden Mitteln behandelt, der geöffnete Absceß rein gehalten ohne Verband.

In den guten alten Zeiten, wo noch in einer großen und schönen Hauptstadt der Schweiz selbst Geistliche in den Prüfungsbehörden des ärztlichen Personals mitfaßen, wurden auch zwei Candidaten der Thierheilkunde examinirt, von denen der eine außerordentlich schnell und deshalb oft auch etwas undeutlich spricht.

Sie mußten unter Anderm Knochen demonstriren und, nach dem Vorbilde des weisen Meisters, rumpelte auch der letztere der Candidaten, um der Demonstration mehr Kraft zu geben, mit den Knochen auf dem Tische, und demonstrirte nach seiner Gewohnheit sehr rasch darauf los. Nach beendigter Demonstration nahm das geistliche Mitglied der Behörde das Wort und sprach: „Herr, Ihr habt Eure Sache recht gut gemacht; aber Ihr müßt langsamer und deutlicher reden; denn wir haben kein Wort verstanden!“

Württemberg's Thierärzte haben einen Verein gebildet unter dem Namen: „Thierärztlicher Verein für Württemberg und die angrenzenden Staaten.“ Herr Prof. Hering ist Vorstand, und es wird eine Zeitschrift in Quartalheften herausgegeben werden.

Die Maul- und Klauenseuche hat im verflossenen Jahre im Hochgebirge ungemein geschadet. Die große Hitze, Mangel an Thierärzten, Aberglaube, Quacksalberei, Mangel an Streue und andere Inconvenienzen der Alpenwirthschaft sind die Ursachen. Keine Rede davon, daß die Seuche an und für sich schlimmer als sonst gewesen wäre, sondern es erzeugten sich Nachkrankheiten der obgenannten Ursachen wegen, welche so viel Schaden anrichteten. So ein Typhus (eine eigenthümliche, bisdahin noch nirgends beschriebene Form), dann Fußerysipelas, die, in Eiterung übergegangen, die

hartnäckigsten Geschwüre zur Folge hatte: Klauenabscesse, Abschwären der Klauen, Beinfraß, Decubitus mit tiefliegenden furchtbaren Zellgewebe-, Muskel- und Knochenverschwärungen. Alles ergab sich nach und nach, aber alles, ohne den Typhus, waren chronische Zustände. Der Typhus war es, welcher das meiste Vieh dahintraffte. Er entstand gewöhnlich 3 bis 4 Tage nach beendigter Maul- und Klauenseuche, bei Kälbern früher.

2.

Verfügung des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern, die Lungenseuche unter dem Kindvieh betreffend, nebst Bemerkungen der Redaktion des Archivs.

Verfügung.

Da die unter dem 26. September 1817 von der vormaligen K. Medicinal-Sektion in Betreff der Lungenseuche bei dem Kindvieh erlassene Bekanntmachung nach der Erfahrung dem Zwecke nicht genügt, so sieht man sich veranlaßt, unter Beifügung einer von dem K. Medicinal-Collegium bearbeiteten umfassenderen Belehrung über die Natur und die Behandlung dieser Krankheit, folgende Polizeivorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Die Lungenseuche bei dem Kindvieh unterliegt in allen Fällen der unmittelbaren Staatsfürsorge im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830.

Sobald daher an einem Stück Kindvieh krankhafte

Erscheinungen sich zeigen, die nach der nachfolgenden Belehrung des Medicinal-Collegiums vermuthen lassen, daß dasselbe an der Lungenseuche leide, so ist der Eigenthümer schuldig, dem Ortsvorstande Anzeige hiervon zu machen, und dieser hat, wenn nach vorheriger genauerer Besichtigung des erkrankten Viehes durch die Ortsviehschau die Vermuthung sich bestätigt, unverweilt den in der angeführten Ministerial-Befugung vom 14. Oktober 1830, §. 5 vorgeschriebenen Bericht an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten, welches sofort den im Bezirke angestellten wissenschaftlichen Thierarzt, oder in dessen Ermangelung, unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte, einen geprüften praktischen Thierarzt zur Vornahme einer näheren, bei Bestätigung des Daseyns der Krankheit auf alle Ställe des Orts auszudehnenden Untersuchung, sowie zu einstweiliger Vorkehrung des Erforderlichen an Ort und Stelle abzuschicken, und den Erfund an das Medicinal-Collegium zu berichten hat.

§. 2.

Der Ortsvorsteher hat gleichzeitig mit Erstattung seines Berichtes die Anordnung zu treffen, daß das franke Thier weder an einen öffentlichen Brunnen, noch auf die Weide gebracht, überhaupt jedes Zusammentreffen desselben mit anderm, wenigstens nicht in demselben Stalle befindlichem, Rindvieh verhütet werde.

Findet der abgeschickte Thierarzt die Krankheit außer Zweifel, so ist die vorstehende Maßregel auf alle andern Rindviehstücke, welche mit dem frankem in demselben Stalle sich befanden, auszudehnen.

§. 3.

So lange sich die Krankheit nur in einem oder zwei Ställen zeigt, sind, besonders wenn anzunehmen ist, daß sie durch ein von Außen gekommenes Thier eingeschleppt worden sey, vorläufig nur jene Ställe zu sperren. Sobald sich aber die Krankheit mehr verbreitet, so ist die Sperre auf den ganzen Ort auszudehnen und die Umgegend durch Ausschreiben hiervon in Kenntniß zu setzen, die Bekanntmachung der Sperre durch öffentliche Blätter, jedoch auf Einlangung der Entschließung des K. Medicinal-Collegiums, auszusetzen.

§. 4.

Sobald die Seuche in einem Orte sich ausbreitet, ist ein vollständiges Verzeichniß des gesammten Rindviehstandes nach Alter und Geschlecht, unter Vormerkung der wirklich erkrankten, der nur muthmaßlich franken und der geheilten Stücke, aufzunehmen und fortzuführen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Visitation aller Viehställe des Orts von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und das Ergebniß mit dem Verzeichnisse zu vergleichen, auch das Erforderliche in letzterem nachzutragen, und von den hierbei etwa entdeckten Unterschleifen unverweilt amtliche Anzeige zu machen.

§. 5.

Als muthmaßlich frank sind zu behandeln:

- a) alle Thiere, welche die Krankheit kurz zuvor überstanden haben;
- b) alle von franken Kühen gefallenem Kälber, und

c) alle Thiere, welche mit franken oder mit Thieren der unter lit. a und b bemerkten Art in einem Stalle standen, und zwar in so lange, als nicht 12 Wochen von dem Zeitpunkte an verflossen sind, an welchem sie im Falle von a für geheilt erklärt, und in den Fällen von b und c von den franken oder genesenden Thieren entfernt wurden.

§. 6.

Zu Zuchtfarren, bei welchen sich Merkmale der Krankheit zeigen, ist kein Rindvieh weiter zuzulassen.

Erscheint die Krankheit an andern Thieren, die in demselben Stalle mit einem Zuchtfarren sich befinden, so ist der letztere alsbald in einen andern Stall zu bringen, und genau zu beobachten, um, sobald näherer Grund vorhanden ist, ihn als angesteckt zu betrachten, zu jener Anordnung zu schreiten.

§. 7.

Ställe, in welchen franke Thiere standen, sind nach erfolgter Heilung oder Entfernung der letzteren in der aus der nachfolgenden Belehrung ersichtlichen Weise zu reinigen, und insbesondere ist der Dünger aus denselben unmittelbar auf das Feld zu schaffen.

§. 8.

Die Wiederaufhebung einer von dem Medicinal-Collegium für gegründet erkannten Ortssperre kann nur von dieser Behörde ausgehen.

Die Sperre einzelner Ställe kann das Bezirks-Polizeiamt aufheben, wenn

- a) weder ein frankes, noch ein als muthmaßlich krank zu behandelndes (§. 5) Thier in dem Stalle mehr sich befindet,
- b) die Reinigung des Stalles Statt gefunden hat (§. 7), und seitdem
- c) sechs Wochen verflossen sind, ohne daß ein weiterer Krankheitsfall in dem Stalle sich ereignete.

§. 9.

Das Schlachten der noch in der ersten Periode der Krankheit stehenden Thiere, sowie derjenigen, welche als muthmaßlich krank (§. 5) behandelt werden, ist, so lange nur wenige Thiere in einem Orte erkrankt sind, und besonders, wenn die Krankheit nach Wahrscheinlichkeit von Außen eingeschleppt wurde, als das sicherste Mittel gegen ihre Ausbreitung auf jede Weise zu begünstigen. Dem Gemeindrathe ist daher zu empfehlen, auf die dießfallige Entschließung der Eigenthümer nöthigenfalls durch Bewilligung billiger Entschädigungsbeiträge aus der Ortskasse einzuwirken.

Darüber, daß das zum Schlachten bestimmte Vieh aus dem gesperrten Stalle unmittelbar auf die Schlachtbank geführt werde, ist von dem Ortsvorsteher zu wachen.

Bei Thieren, welche nur als muthmaßlich krank behandelt werden, kann die Abführung zum Schlachten in benachbarte Orte gestattet werden, wenn sie unter besonderer polizeilicher Aufsicht geschieht.

Dem Genuße des Fleisches von solchen geschlachteten Thieren ist, wenn dasselbe bei der polizeilichen Besich-

tigung für gesund erkannt wird, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 10.

Die vorbemerkten Vorschriften (§. 9) finden auch, nachdem die Seuche in einem Orte aufgehört hat, auf alle noch als muthmaßlich krank zu behandelnden Thiere Anwendung, so lange die obenbemerkten Fristen von 12 und 6 Wochen (§§. 5 und 8) noch nicht verstrichen sind.

§. 11.

Wenn ein Thier im höheren Grade der Krankheit getödtet worden oder an derselben gefallen ist, so ist darüber zu wachen, daß es nach Abnahme der Haut auf einem abgelegenen Plage tief verscharrt werde.

§. 12.

Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften (§§. 1—11) und insbesondere Verheimlichung der Krankheit und Uebertretungen der Sperranstalten, werden mit aller Strenge untersucht und bestraft.

Stuttgart, den 22. December 1837.

Auf Sr. Königl. Majestät besondern Befehl:
Schlaier.

Bemerkungen der Redaktion.

Im §. 7 der Verfügung hätte, nach unserer Ansicht, vorgeschrieben werden sollen, daß der Dünger aus Ställen, in welchen lungenseuchekrankes Vieh gestanden ist, durch Pferde auf das Feld geschafft werden solle.

Zu §. 8 litt. c bemerken wir, daß der Verdacht: die nicht abgeschlachteten Stücke Kindvieh in einem mit der Lungenseuche inficirten Stalle seien von der Seuche angesteckt, längere Zeit als nur sechs Wochen dauert; und das Medicinal-Collegium selbst spricht im §. 4 der Beilage sich dahin aus, daß bei angesteckten Thieren die Krankheit gewöhnlich erst nach 6, 8 bis 12 Wochen zum Ausbruche komme.

Zu §. 9: Das Abschachten alles in einem angesteckten Stalle befindlichen Kindviehes, wenn auch nicht gleichzeitig doch successive, sollte nicht nur begünstigt sondern angeordnet werden; und dieser Polizeimaßnahme hat es der Canton Zürich zu verdanken, daß die ansteckende Lungensucht beim Kindvieh in demselben nicht mehr epizootisch, sondern nur sporadisch vorkommt.

Die Abführung des der Infektion mit der Seuche verdächtigen Viehes zum Schlachten geschieht am angemessensten zur Nachtzeit; dasselbe darf auf dem Wege an keinem Brunnen getränkt und nirgends eingestellt werden.

Wenn es im §. 1 der Beilage zu der Verfügung: „Belehrung des Medicinal-Collegiums über die unter dem Kindvieh vorkommende Lungenseuche,“ heißt: „Die eigene Art, wie diese Krankheit aufzutreten pflegt, deutet darauf hin, daß sie theils durch Selbstbildung, theils durch Ansteckung entstehen könne,“ so glauben dagegen gelehrte Beobachter und erfahrene Thierärzte, daß sie sich im südlichen Deutschland und in der Schweiz nicht anders als durch Ansteckung forterhalte.

Der §. 2 der Beilage lautet wie folgt: „Von selbst bildet sie sich durch ungünstige Witterungsverhältnisse, besonders im Früh- und Spätjahre bei veränderlicher naßkalter Witterung, vorzugsweise wenn das Vieh auf der Weide oft das noch bereifte Gras zu fressen genöthigt ist.“

„Thiere, die in zu warmen dumpfigen Stallungen gehalten werden, zeigen sich um so empfänglicher für diese Krankheit, und verfallen, wenn sie von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte in entfernte Gegenden gebracht werden, längere Zeit (auf Märkten) kalter, stürmischer Witterung ausgesetzt sind, ein ihnen ungewohntes hartes und kaltes Wasser zur Tränke bekommen, um so eher in diese Krankheit.“

„Auch verdorbenes und verschlammtes Futter muß mit Recht als veranlassende Ursache dieser Krankheit betrachtet werden.“

Wir betrachten die in diesem Paragraphen angeführten Schädlichkeiten als solche, die das Entstehen der ansteckenden Lungensucht begünstigen und befördern können, aber für sich allein nicht im Stande sind, dieselbe hervorzubringen.

Im §. 4 wird gesagt: „Vielfältige Beobachtungen haben nachgewiesen, daß bei Thieren, die von der Krankheit befallen waren und geheilt erscheinen, demungeachtet in den meisten Fällen die dieser Krankheit eigenthümlichen Entartungen von verschiedenem Umfange in den Lungen gefunden werden, und daß solche Thiere nicht nur bei irgend einer zufälligen Veranlassung, sondern

auch in dem scheinbar geheilten Zustande die Fähigkeit: andere Thiere anzustecken, besitzen, und daß gerade auf diesem verborgenen Wege das Uebel nur zu häufig verschleppt wird.“

Wir befreuen uns, daß die Königl. Württembergische Regierung zum Nutzen des eigenen Landes und zu demjenigen der Nachbarstaaten endlich zu dieser Ueberzeugung gelangt ist, und wünschen, daß das Ministerium des Großherzogthumes Baden bald nachfolgen möge, um so mehr, da die Lungenseuche erwiesener Maßen in weitaus den meisten Fällen von dorthier in den Canton Zürich eingeschleppt wird.

§. 21: „Ist auch die Seuche in einem Orte vorüber, so kann man darüber, daß aller Stoff zu ihrer Erneuerung getilgt sey, nur dann vollständig beruhigt seyn, wenn keines der durchgeseuchten Thiere, kein von kranken Eltern abstammendes Kalb und kein Thier, das mit erkrankten oder verdächtigen in einem Stalle stand, mehr vorhanden ist.“

„Es erscheint daher jedenfalls als räthlich, alle derartigen Thiere nach und nach ausschließend für die Schlachtbank zu benutzen.“

Dieser Paragraph ist gleichsam der Schlußstein des Ganzen. Doch sollte die successive Abschachtung des von lungenseuchefrankem abstammenden oder mit demselben im gleichen Stalle gestandenen Rindviehes nicht bloß als räthlich sondern als durchaus nothwendig

angeführt werden. Man soll die Strenge nicht scheuen, wenn dadurch größeres Unglück verhüthet wird! *)

3.

Statuten

des thierärztlichen Vereins für Württemberg
und die angrenzenden Staaten.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist Beförderung der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst.

Bildung des Vereins.

§. 2. Derselbe bildet sich durch die freiwillige Vereinigung einer Anzahl von Thierärzten und andern sich für die Thierheilkunde interessirenden Männern.

Mitglieder und deren Aufnahme.

§. 3. Jeder zur Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange von seiner Behörde legitimirte Thierarzt kann ordentliches Mitglied der Gesellschaft seyn, wenn er sich bei dem Ausschuss anmeldet und die nachfolgenden Bedingungen der Theilnahme an der Gesellschaft zu befolgen sich verbindet.

§. 4. Um die Thierheilkunde verdiente Aerzte, Landwirthe u. s. w. können außerordentliche und

*) Diese Beilage ist in dem 5. Bd. 1. Hest, S. 98 der Zeitschrift von Dietrichs, Nebel und Bir vollständig enthalten.

Ehrenmitglieder seyn. Sie sind befugt, an den Versammlungen der Gesellschaft mit Sitz und Stimmrecht Antheil zu nehmen und eingeladen, ihre Zwecke zu unterstützen. Es können ihnen keine Aemter der Gesellschaft übertragen werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beiträgen verbunden.

§. 5. Jedes Mitglied erhält ein von dem Vorstand und dem Secretär des Vereins unterzeichnetes Diplom.

Leitung der Geschäfte.

§. 6. Die obere Leitung der Angelegenheiten des Vereins ist einem Vorstande übertragen, dem ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuss und ein Secretär beigegeben sind.

§. 7. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in den Versammlungen je auf drei Jahre durch geheime Abstimmung und Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf jener Zeit sind sie wieder wählbar.

§. 8. Die Wahl des Secretärs steht dem Vorstande zu; jener hat zunächst die Correspondenz und Rechnung der Gesellschaft zu besorgen, und die von dem Vorstand ausgehenden Akte zu contrasigniren.

§. 9. Der Vorstand des Vereins hat

- a) die Gesellschaft und ihr Interesse gegenüber von Staatsbehörden, andern Vereinen und von Privaten zu vertreten;
- b) die Redaktion der von der Gesellschaft ausgehenden Schriften (unter Zuziehung von drei weiteren in seiner Nähe wohnhaften Mitgliedern) zu besorgen;

- c) bei den Versammlungen der Gesellschaft eine Uebersicht des Bestandes derselben vorzulegen;
- d) die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie die von dem Secretär darüber zu stellende Rechnung zu beaufsichtigen;
- e) bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 10. Der Vorstand kann sich im Verhinderungsfalle ein Ausschusmitglied substituiren.

§. 11. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Vereins hat bei seinem Eintritte 1 fl. zu der Casse der Gesellschaft beizutragen; dieser Beitrag ist, so lange die Bedürfnisse es erfordern, jährlich einzusenden.

§. 12. Aus diesem Fond sollen die unvermeidlichen Ausgaben für Porto, Papier, öffentliche Ankündigungen u. s. w. zunächst bestritten werden; der Rest soll zu Gründung eines periodischen Blattes für die Vereinsmitglieder verwendet werden, welches sowohl die Angelegenheiten der Gesellschaft, als auch geeignete Aufsätze über Thierheilkunde und die mit ihr in Verbindung stehenden Fächer enthält.

§. 13. Es soll alle Jahre Einmal eine Zusammenkunft der Mitglieder Statt finden, und mit dem Orte derselben nach Kreisen gewechselt werden.

§. 14. Jeder Kreis in Württemberg und den angrenzenden Ländern soll, bei zahlreicher Theilnahme der in ihm wohnenden Thierärzte, einen Kreisvorstand auf drei Jahre wählen, welcher zunächst die in seinem Bezirk vorkommenden Angelegenheiten zu besorgen und hierüber mit dem Vorstand des Vereins zu correspondiren

hat. Die Kreisvorstände werden über ihre Correspondenz, Einnahmen und Ausgaben ein Journal führen und dasselbe bei den Versammlungen der Gesellschaft vorlegen.

VI.

Literarische Anzeigen.

1.

Was unsere Collegen jenseits des Jura treiben, muß sicher auch uns und Andere interessiren, und um diesem Interesse Vorschub zu leisten, will der Referent in gedrängter Kürze das Wichtigste aus dem „Récueil de Médecine vétérinaire pratique“ mittheilen. — Mitarbeiter an dieser Zeitschrift sind die Professoren an den Thierarzneischulen von Alfort und Lyon. Dieselbe erscheint in monatlichen Hefen.

I. Heft: 1) Anfang einer praktischen Abhandlung und Beobachtung über die Abnahme des männlichen Gliedes, von Herrn Thierarzt Favre in Genf, stellt diese Operation geschichtlich, theoretisch und praktisch dar, und schließt in einem folgenden Hefte diese Abhandlung. Neues enthält sie nichts, ist aber sehr gründlich behandelt. — 2) Abhandlung über die Maul- und Klauenseuche, vom Departements-Thierarzt Mathieu, ohne irgend etwas Neues, im Gegentheil noch mangelhaft. — 3) Verhandlungen der Königl. Academie der Heilkunde, über das Uebertragen des Pferderozes auf Menschen. Beispiele und Krankheitsfälle, die den albernen Behauptungen vieler Franzosen, welche dem Roze das Ansteckungs-